



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.01.2026

Mutmaßliche Verletzung eines Polizeibeamten durch Peter Ramsauer bei der CSU-Klausur in Kloster Seeon

Gemäß Medienberichten (u. a. BR vom 08.01.2026, abzurufen unter www.br.de¹) soll Peter Ramsauer mutmaßlich einen Polizeibeamten mit seinem Fahrzeug auf dem Weg zur CSU-Klausur in Seeon bei der Parkplatzsuche angefahren haben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Akkreditierung und Ausweis 3
 - 1.1 Verfügte Peter Raumsauer zum Zeitpunkt der Einfahrt auf den Parkplatz über eine gültige und sichtbare Akkreditierung? 3
 - 1.2 Hat sich Peter Ramsauer gegenüber der Polizei ausgewiesen, bevor er auf den Parkplatz einfuhr? 3
 - 1.3 Hat sich Peter Ramsauer zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Polizei ausgewiesen? 3
3. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Wortwechsel zwischen Peter Ramsauer und dem Polizeibeamten vor? 3
- 4.2 Welche Personen konnten bereits vernommen werden? 3
7. Liegt dem betroffenen Polizeibeamten oder der Dienststelle eine Entschuldigung von Peter Ramsauer vor? 3
2. Verletzung des Polizeibeamten 3
 - 2.1 Wie genau wurde der Polizeibeamte durch Peter Ramsauer verletzt? 3
 - 2.2 Welche Verletzungen genau trug der Polizeibeamte davon? 3
 - 2.3 Inwiefern musste der Polizeibeamte medizinisch versorgt werden? 4
4. Ermittlungsverfahren 4
 - 4.1 Welche Ermittlungsverfahren werden geführt? 4

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/polizisten-angefahren-ermittlungen-gegen-ex-minister-ramsauer>

4.3	Mit welchem Strafmaß sind die maßgeblichen Straftatbestände be- wehrt?	4
5.	Inwiefern wurde der Polizeibeamte bei Stellung des Strafantrags durch den Dienstherrn unterstützt?	4
6.	Welche Maßnahmen werden darüber hinaus durch die Fahrerlaubnis- behörde geprüft?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, soweit dessen Geschäftsbereich betroffen ist

vom 06.02.2026

1. **Akkreditierung und Ausweis**
 - 1.1 **Verfügte Peter Raumsauer zum Zeitpunkt der Einfahrt auf den Parkplatz über eine gültige und sichtbare Akkreditierung?**
 - 1.2 **Hat sich Peter Ramsauer gegenüber der Polizei ausgewiesen, bevor er auf den Parkplatz einfuhr?**
 - 1.3 **Hat sich Peter Ramsauer zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Polizei ausgewiesen?**
3. **Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Wortwechsel zwischen Peter Ramsauer und dem Polizeibeamten vor?**
- 4.2 **Welche Personen konnten bereits vernommen werden?**
7. **Liegt dem betroffenen Polizeibeamten oder der Dienststelle eine Entschuldigung von Peter Ramsauer vor?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3, 3, 4.2 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Traunstein.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

2. **Verletzung des Polizeibeamten**

2.1 **Wie genau wurde der Polizeibeamte durch Peter Ramsauer verletzt?**

Der Polizeibeamte wurde durch einen Zusammenstoß mit einem Pkw leicht verletzt.

2.2 **Welche Verletzungen genau trug der Polizeibeamte davon?**

Der Polizeibeamte wurde leicht im Bereich des Oberschenkels verletzt.

2.3 Inwiefern musste der Polizeibeamte medizinisch versorgt werden?

Der Polizeibeamte musste nicht ärztlich versorgt werden und blieb nach dem Vorfall weiterhin dienstfähig.

4. Ermittlungsverfahren

4.1 Welche Ermittlungsverfahren werden geführt?

Die Staatsanwaltschaft Traunstein führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung. Ob evtl. weitere Straftatbestände verwirklicht wurden, wird im Rahmen der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft geprüft.

4.3 Mit welchem Strafmaß sind die maßgeblichen Straftatbestände bewehrt?

Der Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 Strafgesetzbuch – StGB) sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

5. Inwiefern wurde der Polizeibeamte bei Stellung des Strafantrags durch den Dienstherrn unterstützt?

Die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags durch den Dienstvorgesetzten wird derzeit noch geprüft.

6. Welche Maßnahmen werden darüber hinaus durch die Fahrerlaubnisbehörde geprüft?

Zu den Grundvorgaben des Fahrerlaubnisrechts gehört, dass der Bewerber ebenso wie der Inhaber einer Fahrerlaubnis geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist (§ 2 Abs. 2 und 4, § 3 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist demnach, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Das Bestehen der Fahreignung wird von Gesetzes wegen mithin positiv als Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Erhalt einer Fahrerlaubnis gefordert. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, kann dies seitens der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu eignungsüberprüfenden Maßnahmen führen (§§ 11 ff Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Insoweit bleiben die weiteren Ermittlungen und deren Ergebnis abzuwarten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.